

27. Mai 2022

Richtlinien für temporäre Reklamen

1. Geltungsbereich

- Die vorliegende Richtlinie gilt für temporäre Reklamen für örtliche Veranstaltungen, wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. oder Reklamen für Wahlen und Abstimmungen, die gestützt auf § 13, Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21) in die Zuständigkeit des Gemeinderates Risch fallen.
- Temporäre Reklamen dürfen nur an den bewilligten Standorten angebracht werden.
- Das Anbringen von temporären Reklamen an Bäumen, Beleuchtungskandelabern und Signalträgern ist generell untersagt.
- Das Aufstellen von temporären Reklamen auf privaten Grundstücken bedingt das Einverständnis der Grundeigentümerin. Für die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Standorte im Eigentum des Kantons Zug sowie der Gemeinde Risch liegt das Einverständnis der Eigentümerschaft vor. Die Bewilligung im Rahmen des Anzeigeverfahrens bleibt vorbehalten.

2. Allgemeines

- Alle temporären Reklamen auf dem Gemeindegebiet Risch sind bewilligungspflichtig.
- Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn innert 5 Arbeitstagen dem Bewilligungsinhaber keine Rückmeldung von Seiten der Gemeinde Risch eingeht.
- Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.
- Die Reklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen sind einzuhalten.
- Die temporären Reklamen dürfen nicht beleuchtet sein. Auch sind lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben und Materialien sowie bewegliche Teile nicht zulässig.
- Für dauerhafte Reklamen ist ein Baugesuch bei der Gemeinde Risch, Abteilung Planung/Bau/Sicherheit, Bereich Baurecht, einzureichen.
- Die Gemeinde Risch lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch temporäre Reklamen entstehen, generell ab. Der Bewilligungsinhaber ist allein verantwortlich für das sachgemässe Anbringen, Betrieb und Wiederentfernen der temporären Reklamen.
- Nicht bewilligte respektive gemeldete temporäre Reklamen werden durch den Werkhof der Gemeinde Risch unverzüglich und unter Kostenfolge demontiert und entsorgt.

3. Fristen

- Das Gesuch ist frühzeitig, jedoch mindestens sieben Arbeitstage vor dem Aufstellen mittels Online-Formular bei der Gemeinde Risch, Abteilung Planung/Bau/Sicherheit, Bereich Verkehr/Sicherheit/Umwelt, einzureichen.
- Die Reklame darf im Grundsatz frühestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt werden. Spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung bzw. nach dem Wahl- oder Abstimmungstag sind die Reklamen zu entfernen.
- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen (bzw. 43 Tage) vor einer Wahl bzw. Abstimmung aufgestellt werden.
- Reklamen sind nach Ende des Anlasses durch den Bewilligungsinhaber zu entfernen. Entstandene Schäden sind durch den Bewilligungsnehmer zu tragen.



Wahl- und Abstimmungsplakate auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug General-Zustimmung als Grundeigentümer

Die Baudirektion,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1),

beschliesst:

1. Der Kanton Zug stellt bestimmte Flächen seiner Grundstücke für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten kostenlos zur Verfügung.
2. Die Flächen, für welche die vorliegende General-Zustimmung gilt, sind auf ZugMap.ch eingezeichnet.
3. Bei dieser General-Zustimmung handelt es sich lediglich um das Einverständnis des Kantons Zug als Grundeigentümer.
4. Die erforderliche Bewilligung nach dem öffentlichen Recht der Standortgemeinde ist zusätzlich einzuholen. Die Bestimmungen der Bewilligung der Standortgemeinde gehen dieser General-Zustimmung vor.
5. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug als Grundeigentümer gilt nur für das Bewerben im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
6. Bei Landwirtschaftsflächen ist zudem die Zustimmung des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin einzuholen.
7. Die Plakate dürfen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden. Für Schäden haftet die werbende Person bzw. Partei.
8. Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt werden.
9. Die Wahl- und Abstimmungsplakate sind spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungstag folgenden Samstag wieder zu entfernen.
10. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug gilt nur für die auf ZugMap.ch bezeichneten Grundstücksflächen. Das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf anderen Flächen von Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug ist nicht gestattet. Nicht gestattet ist auch das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Beleuchtungskandelabern, Geländern, Zäunen etc. auf kantonalen Grundstücken.
11. Die Baudirektion behält sich vor, unrechtmässig aufgestellte Wahl- oder Abstimmungsplakate ohne Vorankündigung und kostenpflichtig für die werbende Person bzw. Partei zu entfernen.
12. Der vorliegende Beschluss tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

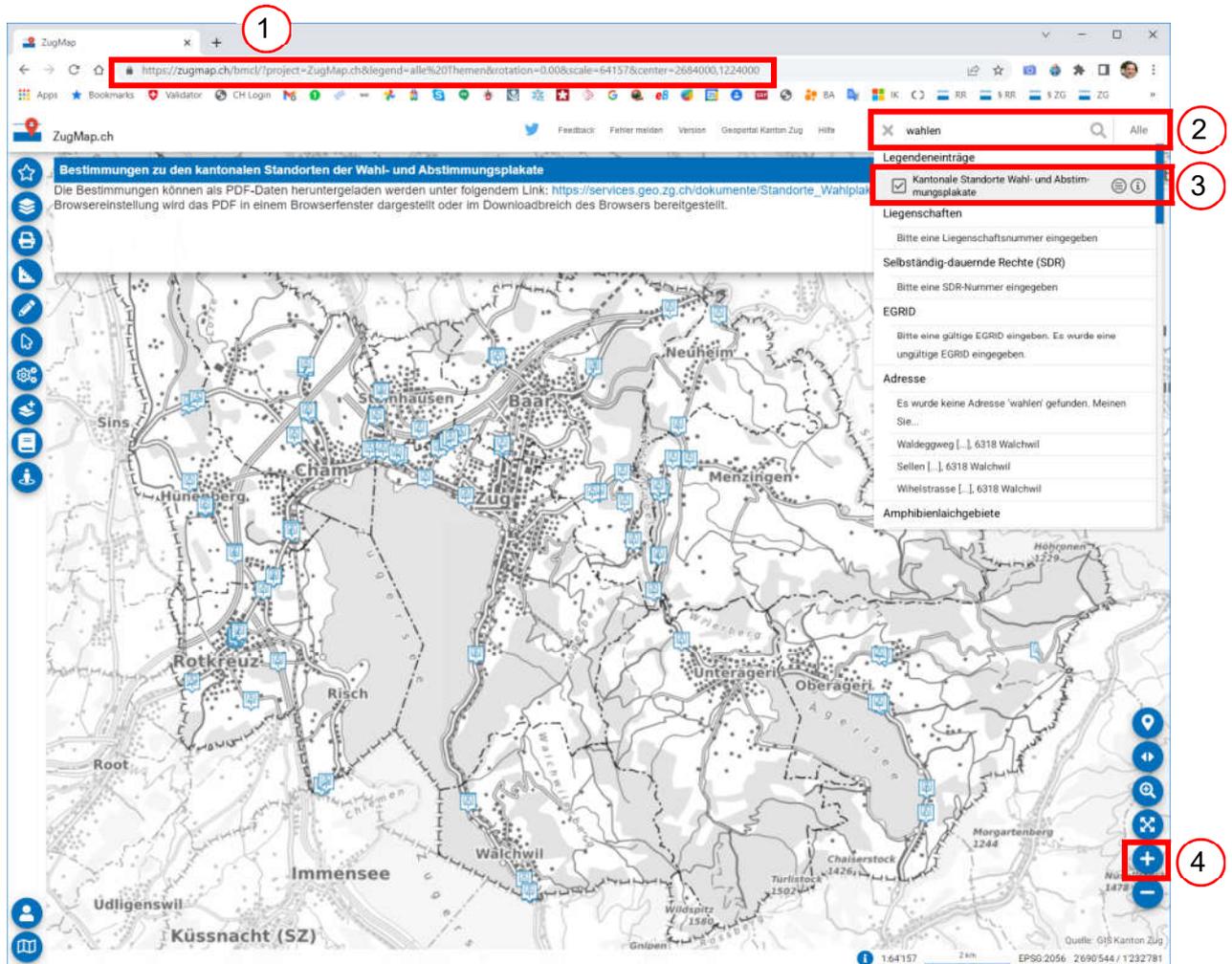
Zug, 1. Dezember 2021

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

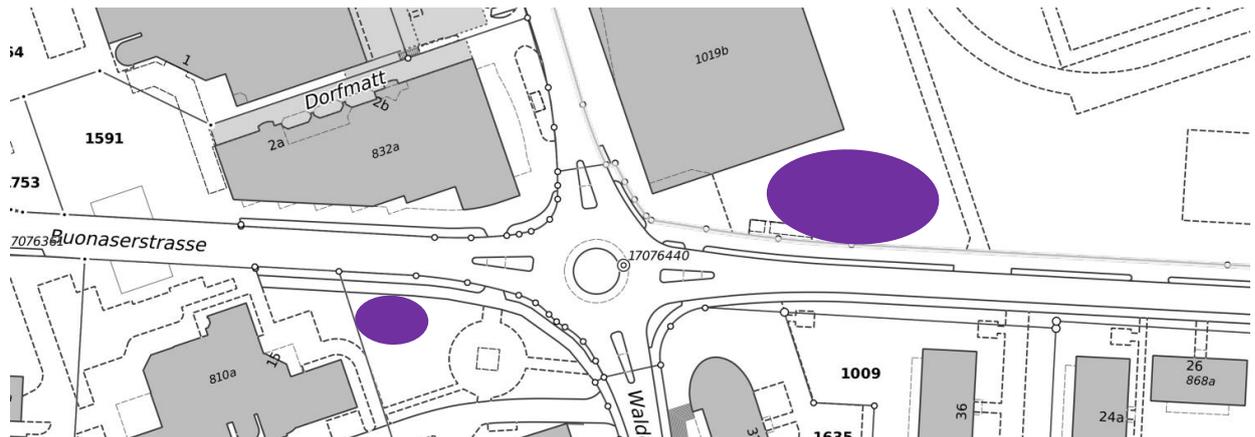
Kantonale Standorte für Abstimmungs- und Wahlplakate auf Zugmap suchen

1. Webseite www.zugmap.ch aufrufen.
2. In der Suche "Wahlen" eingeben.
3. Suchresultat "Kantonale Standorte Wahl- und Abstimmungsplakate" aufrufen.
4. gewünschten Standort heranzoomen.

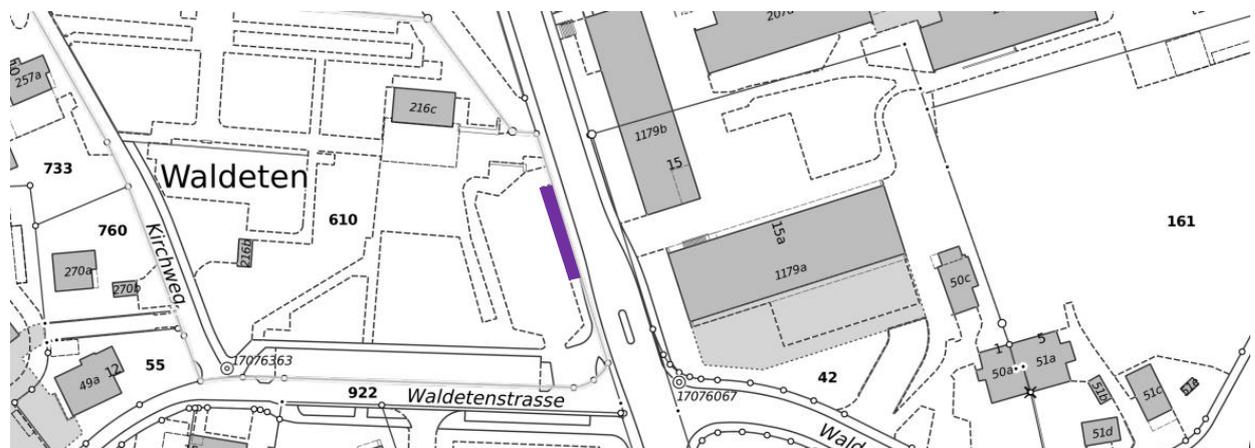


**Anhang 2: Standorte zum Aufstellung von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf
gemeindlichen Parzellen**

Kreisel Dorfmat



Friedhof Rotkreuz



Schulhaus Risch



Schulhaus Holzhäusern

